

## Sportförderrichtlinien der Stadt Delbrück

### 1. **Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen**

Die Stadt Delbrück fördert den Sport in Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der folgenden **Richtlinien**:

- 1.1 Gefördert werden ausschließlich Delbrücker Sportvereine. Alle nachstehenden Voraussetzungen müssen für eine in Betracht kommende Förderung erfüllt sein:
- das Sport- und Vereinsleben vollzieht sich überwiegend innerhalb des Delbrücker Stadtgebietes,
  - mindestens 60 % der Mitglieder sind Delbrücker/innen,
  - der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Delbrück,
  - der Verein unterhält eine eigene Jugendabteilung,
  - der Verein ist vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.
- 1.2 Von der Voraussetzung, eine eigene Jugendabteilung zu unterhalten, kann in Einzelfällen durch den **Sport- und Freizeitausschuss (SpFA)** eine Ausnahme zugelassen werden.
- 1.3 Über die Anwendung der Richtlinien bei neu gegründeten Vereinen entscheidet der **SpFA**.
- 1.4 **Bei der Förderung** handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der Stadt Delbrück im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Soweit aufgrund der Finanzlage der Stadt Delbrück nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden können, kann eine Mittelverteilung abweichend von den nach dieser Richtlinie festgesetzten Zuschussbeträgen erfolgen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, sofern spezielle vertragliche Regelungen zwischen der Stadt Delbrück und dem beantragenden Verein bestehen. Verpflichtungen für die Stadt Delbrück können aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- 1.5 **Zuschüsse** werden nur **auf Antrag** gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird:
- Anträge sind durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vor Beginn einer Maßnahme schriftlich zu stellen (Abteilungen sind nicht antragsberechtigt).**
- Die Anträge müssen bis zum 31.07. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen der Stadt Delbrück vorliegen. Anträge, die nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben von der Bezuschussung ausgeschlossen.
- 1.6 **Für die Anträge nach Ziffer 4 – Zuschüsse vor Bauvorhaben ist das entsprechende Antragsformular zu verwenden (Anlage 1 der Sportförderrichtlinien).**
2. **Benutzung städt. Sportstätten**
- Die Stadt Delbrück stellt die städt. Sportstätten den Delbrücker Sportvereinen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch geltende Verträge oder Benutzungsordnungen nicht etwas anderes bestimmt wird.

- 2.1 **Sportplätze**  
Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch die Verwaltung nach Absprache mit den jeweiligen Vereinsvorständen.  
Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, selbständig Schulen und Vereinen die Benutzung der Sportplätze zu gestatten. Sportgruppen ohne Vereinsstatus stehen die Sportplätze außerhalb der Nutzungszeiten der Vereine zur Verfügung. Anträge auf Überlassung der Sportanlagen sind rechtzeitig an die Verwaltung zu richten.  
Die allgemeinen Unterhaltungskosten werden durch die Stadt Delbrück nachfolgender Maßgabe übernommen:
- 2.1.1 Die Stadt Delbrück (Bauhof) übernimmt die Mäharbeiten der Spielplatzflächen einmal wöchentlich, so dass eine Bespielbarkeit für das Wochenende gegeben ist.
- 2.1.2 Der Bauhof übernimmt das Sauberhalten der Randflächen, soweit dieses mit den großen Maschinen der Stadt möglich ist.  
Andernfalls werden diese Arbeiten von den Vereinen übernommen.
- 2.1.3 Die Ersatzbeschaffung der notwendigen Grundsportgeräte auf Sportplätzen wird von der Stadt vorgenommen.
- 2.1.4 Die Stadt Delbrück übernimmt 2/3 der Stromkosten für die Trainingsbeleuchtung.  
**Für Anlagen über 16.000 Watt müssen vom Verein zusätzlich 10 % der anfallenden Gesamtstromkosten erstattet werden.**
- 2.1.5 Die Vereine übernehmen die Kosten bzw. Arbeiten für die gründliche laufende Reinigung der Sportanlagen und die Pflege aller sportlichen Außenanlagen.  
  
Kleinere Instandsetzungsarbeiten werden von den Sportvereinen durchgeführt, wobei die Stadt Delbrück die Materialkosten erstattet.
- 2.2 **Turn- und Sporthallen einschl. Nutzungsentschädigung**  
Die Turn- und Sporthallen einschl. Dusch- und Umkleieräume der Stadt Delbrück werden vom Fachbereich Bildung/ Sport/ Kultur vergeben.  
Anträge auf mögliche Belegungszeiten sind schriftlich an den Fachbereich Bildung/ Sport/ Kultur zu stellen.  
Bei einer generellen Neuvergabe ist der Stadtsportverband zu hören.
- 2.3 **Sportheime und Umkleidegebäude**  
Die Stadt Delbrück trägt bei den Sportheimen und Umkleidegebäuden die Folgekosten. Die Sportvereine haben die Reinigung zu übernehmen. Kleinere Instandsetzungsarbeiten sind von den Vereinen zu erledigen. Die Materialkosten trägt die Stadt Delbrück. Den Vereinen, die durch Eigeninitiative stadteigene Sportstätten verschönern wollen, kann nach Rücksprache mit der Verwaltung ebenfalls das benötigte Material zur Verfügung gestellt werden.
- 2.4 **Hallenbad**  
Den Vereinen, die Leistungsschwimmen betreiben, werden gesonderte Zeiten im Hallenbad im Rahmen des Badeplanes zu besonderen Bedingungen überlassen.
3. **Zweckgebundene Sportförderung**  
Der **Vereins-sport** wird im Rahmen nachfolgender Richtlinien gefördert, wobei im Vordergrund die Unterstützung der Jugendarbeit stehen soll:

### 3.1 **Vereinsförderung (Grundbetrag)**

Jeder Verein, der die Voraussetzungen nach 1.1 erfüllt, erhält einen Grundbetrag von 100,00 €. Dieser Betrag erhöht sich bei Vereinen mit:

201 – 300 Mitgliedern um	50,00 € auf 150,00 €
301 – 500 Mitgliedern um	100,00 € auf 200,00 €
501 – 800 Mitgliedern um	150,00 € auf 250,00 €
über 801 Mitgliedern um	200,00 € auf 300,00 €

### 3.2 **Förderung der Jugendarbeit der Vereine**

3.2.1 Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder Verein für jedes aktive Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 €.  
Als Nachweis dienen die dem Stadtsportverband Delbrück übermittelten Zahlen (Stichtag 31.12. des Vorjahres).

3.2.2 Die Vereine erhalten für die Durchführung von Sonderveranstaltungen (z.B. Antigewalttraining, Schnuppertraining, Selbstverteidigung, etc.), die auch für vereinsunabhängige Jugendliche offen sein müssen, bis zu 410,00 € je Maßnahme.  
Eine angemessene finanzielle Beteiligung der Vereine (mind. 20 %) wird vorausgesetzt.  
Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### 3.3 **Förderung des Mannschaftssports**

Jeder Verein erhält für jede Mannschaft der Schüler und Jugend (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), die an den Meisterschaftsrunden der einzelnen Fachverbände teilnimmt, einen Zuschuss.  
Als Nachweis dienen die dem Stadtsportverband Delbrück übermittelten Zahlen (Stichtag 31.12. des Vorjahres).

Für jede Mannschaft bis zu	10 Sportlern =	25,00 €
Für jede Mannschaft über	10 Sportler =	50,00 €

### 3.4 **Zuschüsse für Übungsleitertätigkeit**

Die Stadt Delbrück gewährt jedem Übungsleiter einen Zuschuss von 25 % des Betrages, den der Landessportbund lt. Bewilligungsbescheid für diesen Zweck gewährt hat.  
Die Stadt kontrolliert durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben.

### 3.5 **Zuschüsse bei Unterhaltung städt. Sportanlagen**

Vereine, die städt. Sportanlagen benutzen und unterhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 120,00 € pro Platz.

### 3.6 **Förderung von vereinseigenen Sportanlagen**

Für die allgemeine Unterhaltung Ihrer vereinseigenen Sportanlagen erhalten Sportvereine folgende jährliche Zuschüsse:

- Unterhaltung & Betriebskosten von Tennisplätzen	500,00 €
je Platz, der jährl. für den Spielbetrieb wiederhergestellt wird	
- Unterhaltung & Betriebskosten von Reithallen, Reitplätze	300,00 €
je Verein	
- Unterhaltungs- u. Betriebskosten von Schießbahnen	20,00 €
je Bahn	
- Unterhaltungs- u. Betriebskosten für vereinseigene	
Sanitäreinrichtungen	250,00 €
je Verein	

Ebenfalls erhält jeder Tennisverein, welcher über keinen eigenen Brunnen verfügt, einen jährlichen Berechnungszuschuss in Höhe von 150,00 € pro Platz.  
Reitvereine erhalten einen jährl. Berechnungszuschuss von 200,00 €.

### 3.7 **Zuschüsse zur Anschaffung von vereinseigenen Sportgrundgeräten**

Zuschüsse können nur auf Sportgrundgeräte (Sportgeräte, die im direkten Zusammenhang mit der Ausübung des Sports benötigt werden) gewährt werden, die der aktiven Sportausübung eines Vereines dienen. Ein Zuschuss kann nur dann bewilligt werden, wenn die Anschaffung der Geräte auf die Dauer gesehen, in einem echten Verhältnis zur Nutzung steht.

Erstattet werden bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchsten jedoch 1.800,00 €. Kleingeräte mit geringem Kostenansatz (bis zu 100,00 € pro Gerät), Bälle jeglicher Art, Ballpumpen, Audiogeräte u. ä., Sportbekleidung, Ausrüstung für den persönlichen Bedarf sowie Sportwaffen jeglicher Art, werden nicht nach diesen Richtlinien bezuschusst. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes kann der Bürgermeister verlangen, dass bis zu drei Vergleichsangebote pro Anschaffung eingeholt werden.

### 3.8 **Zuschüsse für die Teilnehmer an Meisterschaften**

Die Stadt Delbrück gewährt den Sportvereinen für die Teilnahme von qualifizierten Sportlern an Westdeutschen bzw. Deutschen Meisterschaften einen Zuschuss. Maximal kann die Teilnahme an zwei Meisterschaften gefördert werden.

#### 1. Tagegeld

a) Westdeutsche Meisterschaften je Teilnehmer 10,00 €

b) Deutsche Meisterschaften je Teilnehmer 15,00 €

#### 2. Fahrtkosten

- 50 % der Fahrtkosten 2. Klasse der Deutschen Bundesbahn bzw. Buskosten unter Nachweis der Belege
- über Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der ungedeckten Kosten

Internationale Meisterschaften können gefördert werden. Ein Antrag auf Bezuschussung ist im Vorfeld zu stellen.

### 3.9 **Zuwendungen aus besonderen Anlässen**

Aus Anlass von Jubiläen der Sportvereine können folgende Zuschüsse gewährt werden:

25-jähriges Jubiläum	100,00 €
50-jähriges Jubiläum	150,00 €
75-jähriges Jubiläum	200,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,00 €
alle weitere 25 Jahre	250,00 €

### 3.10 **Zuschuss an den Stadtsportverband**

Der Stadtsportverband Delbrück erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 5.000 €.

### 3.11 **Förderung des Sportabzeichens**

Für jeden Jugendlichen, der das Sportabzeichen in einem Verein, welcher im Stadtgebiet Delbrück angesiedelt ist, ablegt, erhält der jeweilige Verein einen Zuschuss von 1,00 €.

Als Nachweis dienen die dem Stadtsportverband Delbrück übermittelten Zahlen (Stichtag 31.12. des Vorjahres).

#### 4. **Zuschüsse zu Bauvorhaben**

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und eine umfangreiche Sanierung von Sportanlagen

(**ausschließlich Gesellschaftsräume**) sind der Stadt Delbrück bis zum 31.07 für das folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Baupläne, mindestens 3 Kostenvoranschläge (wenn möglich, ein Kostenvoranschlag von einem Delbrücker Unternehmen) und Finanzierungspläne.

Der Antragsteller hat detaillierte Aufstellung über die Eigenmittel zu erstellen. Zu den Eigenmitteln des Antragstellers werden Zuschüsse und Fördermittel Dritter bzw. Eigenleistung hinzugerechnet.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen setzt voraus, dass

- der Bedarf und die Notwendigkeit für die Maßnahme durch den Stadtsportverband und den Fachausschuss festgestellt und anerkannt wird,
- mindestens 50 % der Gesamtkosten durch Eigenleistung und/oder Eigenmittel des Vereins oder durch Sponsoring abgedeckt werden,
- der Baubeginn grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Delbrück erfolgt,
- die Sporteinrichtung im Stadtgebiet Delbrück gelegen ist und
- sich die Gesamtkosten der Maßnahme auf mindestens 5.000,00 € belaufen.

Über die jeweilige Höhe des Zuschusses des Bauvorhabens entscheidet der Rat der Stadt Delbrück. Er prüft in einer Einzelfallentscheidung über die Notwendigkeit und Nutzen.

Bei baulichen Maßnahmen wird der Zuschuss nur unter der Voraussetzung gewährt, dass der vorgesehene Verwendungszweck mind. 20 Jahre erhalten bleibt.

Sollte die geplante Sportanlage für die Nutzung von mehreren Vereinen und/ oder einer Schule zur Verfügung stehen, kann der Zuschuss im Einzelfall erhöht werden. Hierüber entscheidet der Rat der Stadt Delbrück.

#### 5. **Förderung strukturbildender Modellprojekte**

Projekte von herausragender Bedeutung für den Sport und der Sportentwicklung in der Stadt Delbrück können gefördert werden. Hierfür hat der Projektträger einen entsprechenden Antrag mit Stellungnahme des Stadtsportverbandes an die Stadt Delbrück, Fachbereich Bildung/ Sport/ Kultur, zu stellen. Die Entscheidung über eine entsprechende Förderung liegt beim SpFA der Stadt Delbrück.

#### 6. **Sportveranstaltungen**

Zur Durchführung von Spitzensportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (EM, WM, Weltcupveranstaltungen, Endrunde Dt. Meisterschaften oder vergleichbare Veranstaltungen) in Delbrück kann förderfähigen Delbrücker Sportvereinen ein Zuschuss von bis zu 5.000 € pro Veranstaltung zur Deckung eines nachgewiesenen Fehlbetrages je Veranstaltung gewährt werden. Über die mögliche Zuschusshöhe entscheidet der SpFA der Stadt Delbrück im Vorfeld der Veranstaltung.

Ein entsprechender Antrag soll sechs Monate vor Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Delbrück, Fachbereich Bildung/ Sport/ Kultur, gestellt werden. Zum Nachweis des Fehlbetrages ist eine formgebundene Gewinn- und Verlustrechnung mit entsprechenden Belegen innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Veranstaltung der Stadt Delbrück, Fachbereich Bildung/ Sport/ Kultur, vorzulegen.

#### 7. **Prüfung der geförderten Maßnahme**

Der Empfänger der Förderung nach dieser Richtlinie räumt mit Annahme der Förderung der Stadt Delbrück ein Prüfungsrecht ein.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich auf die jeweiligen Antrags- und Abrechnungsunterlagen, den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung sowie auf den Zeitraum der Zweckbindung des Fördergegenstandes. Der Empfänger ist verpflichtet, alle zur Wahrnehmung des Prüfungsrechts erforderlichen Auskünfte unverzüglich nach Anforderung zu erteilen.

Die Belege sind für mindestens fünf Jahre nach Ende der Maßnahme aufzubewahren. Bei der Förderung nach Ziffer 4 dieser Richtlinien ist drei Monate nach Abschluss der Maßnahme der Stadt Delbrück ein geeigneter Verwendungsnachweis mit entsprechenden Belegen unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Delbrück behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Maßnahme vor Ort vorzunehmen.

8. **Rückforderung**

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Bewilligung der Förderung auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruht,

- die Richtlinie oder Maßgaben bzw. Auflagen im Bewilligungsbescheid durch den Förderungsempfänger nicht beachtet wurde/n,
- der Förderzweck ohne Zustimmung der Stadt Delbrück geändert wurde,
- sonstige gewichtige Gründe vorliegen.

9. **Inkrafttreten der Sportförderrichtlinien der Stadt Delbrück**

Die Sportförderrichtlinien der Stadt Delbrück treten zum 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen der Sportförderungsrichtlinien in der zurzeit noch geltenden Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.